

11- 897 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 30. Mai 1972 No. 496/J

A n f r a g e

der Abgeordneten
und Genossen

Koller, Hietz

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend die Novellierung des Katastrophenfondsgesetzes

Zu den Aufgaben des Österreichischen Roten Kreuzes gehört gemäß § 3 der Statuten u.a. die Hilfeleistung bei Notständen und Katastrophen aller Art. Diese Verpflichtung resultiert nicht nur aus den Statuten, sondern ist auch als Konsequenz des Auftrages anzusehen, den das Österreichische Rote Kreuz im § 1 des Rotkreuz-Schutzgesetzes, Bundesgesetz vom 20.7.1962, BGBl.Nr.196/62, vom Gesetzgeber erhalten hat. Darüberhinaus ist auf Grund von Beschlüssen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen die Katastrophenhilfe eine den nationalen Rotkreuzgesellschaften auferlegte Verpflichtung. Der Katastrophenhilfeinsatz wird vom Österreichischen Roten Kreuz in Zusammenarbeit mit seinen Landesverbänden durchgeführt.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung benötigt das Österreichische Rote Kreuz Katastropheneinsatzgeräte, deren Anschaffung bisher deswegen nur teilweise möglich war, weil die entsprechenden Mittel hierfür fehlten. Vor allem mußte aus finanziellen Gründen die Erweiterung und Verbesserung des bei Naturkatastrophen benötigten Einsatzgerätes vernachlässigt werden. Zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft wäre es insbesondere erforderlich, Trinkwasserbereitungsanlage, Katastrophenanhänger, Notstromaggregate u.v.a.m. zu beschaffen, um den vorhandenen Bestand an diesen Geräten so zu erweitern, daß der optimalste Einsatz der Rotkreuzhelfer bei Naturkatastrophen gewährleistet erscheint.

-2-

Mit dem Katastrophenfondsgesetz, Bundesgesetz vom 9.9.1966, hat der Gesetzgeber für Maßnahmen der zusätzlichen Finanzierung zur Beseitigung von Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden sowie zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasserschäden einen Katastrophenfonds geschaffen. Die zunächst bis 31.1.1971 limitierte Dotierung des Fonds wurde mit Bundesgesetz vom 27.11.1970, BGBl.Nr.369/70, bis zum 31.1.1975 verlängert. Mit dem gleichen Gesetz wurde im § 3 Abs. 1 lit.e die Verwendung der Mittel von 1971 bis 1974 dahingehend geregelt, daß u.a. 2 v.H. des Fonds zur Förderung der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren zu verwenden sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, dem Nationalrat eine Novelle zum Katastrophenfondsgesetz vorzulegen, in der dem Roten Kreuz analog der Regelung für die Feuerwehren, Mittel zur Verfügung gestellt werden?
- 2) Wenn ja, bis wann soll diese Regierungsvorlage dem Nationalrat vorgelegt werden?
- 3) Wenn nein, was sind die Gründe für Ihre ablehnende Haltung?